

sprochen, er wolle hierauf weiter nicht eingehen; ein anderer habe sogar vom demokratischen Prinzip gesprochen, er wisse nicht, ob er es wirklich schon als vorhanden annehmen solle oder ob es erst eingeführt werden solle; der geehrte Abgeordnete Todt habe gesagt, er lege kein großes Gewicht auf die Petitionen. Das Ministerium sei hiermit um so mehr einverstanden, als man wisse, wie diese fabrikmäßig gemacht würden, und wenn sie von Stadträthen und Stadtverordneten ausgingen, so sei es immer nur deren eigene Ansicht, nicht die der Gemeinden. Er finde, daß man Deffentlichkeit nicht als Mittel, sondern als Zweck wolle. Man suche ferner in ihr eine Kontrolle, aber selbst der Hr. Referent habe gesagt, daß dies eine irrite Ansicht sei; dennoch aber betrachte das Deputationsgutachten sie indirect als eine Kontrolle. Man habe dem Ministerium vorgeworfen, daß es Hassstarrigkeit zeige, man habe gesagt, daß es eine Concession machen solle; allein nicht um einem Wunsche des Volks entgegenzutreten, sondern im Interesse der Gerechtigkeitspflege wolle das Ministerium nicht die Deffentlichkeit. In Bezug auf eine Concession wolle er sich auf einen Mann berufen, der Veteran sei in der Juristenwelt, Veteran in dieser Kammer, auf den Mann, der jetzt auf dem Präsidentenstuhl sitzt; dieser habe am vorigen Landtage am Schluß seiner Rede gesagt, die Gerechtigkeit stehe ihm zu hoch, sei ihm zu heilig, als daß man sich in einen Handel darüber einzulassen dürfe. Man habe schon über die Deffentlichkeit berichtet, daß sie als ein Uebelstand sich zeige, man bezahle sogar Eintrittskarten, um in den Gerichtssaal zu treten. Consequenterweise müsse man nach der Ansicht mehrerer Abgeordneter, auch die Frauen zulassen; ein Abgeordneter habe auf den Eindruck hingedeutet, welchen der Assisenstaat auf Kinder gemacht, indem der Vater darin zu ihnen gesagt: nehmet Euch ein Beispiel daran; man müsse also auch Kinder zulassen. Wenn es die Ansicht des Ministeriums sei, Stadtverordnete zuzulassen, so finde es darin einen Hebel, alle Kräfte aller mitwirkenden Personen anzuspornen; man habe den Zutritt für Advocaten verlangt; wenn dieser Stand erst constituiert sei, wenn er ein Barreau bilde, so werde auch das Ministerium kein Bedenken tragen; es habe sich zunächst an die Stadtverordneten gehalten, weil diese aus dem Vertrauen der Gemeinden hervorgegangen; in Bezug der Advocaten müsse er noch bemerken, daß sie ihrem Berufe sich entziehen würden, daß es in ihrem Berufe liege, zu vertheidigen, und sie daher auch als Zuhörer immer genügt sein würden, dieses Streben vorwälten zu lassen. Im Übrigen könne die Regierung nicht ohne die Stände und die Stände nicht ohne die Regierung ein Gesetz erlassen; was nun geschehen solle, wenn sich beide über ein Gesetz nicht vereinigt? es bleibe beim Alten. Die Regierung würde dies bedauern, allein die jetzige Rechtspflege sei nicht so schlecht, daß sie nicht fortfestehen könne. Todt verlangte das Wort zur Berichtigung. Er habe gesagt: er wolle auf die vielen Petitionen Bezug nehmen, obwohl man anderseits nicht viel Wert darauf lege. Minister von Körneritz bittet um Entschuldigung. Röwizer: das Wort „Demokratie“ müßt wohl auf ihn gehen; er habe aber gesagt: es scheine der Grund der Abneigung gegen das Geschworenengericht in einer Befürchtung des demokratischen Prinzip zu liegen, „wo will man es nicht überall finden?“ Hiermit habe er nur gesagt, daß man es suche, wo es nicht sei.

Braun erhebt sich als Referent zuvorderst gegen den Antrag auf Geschworenengerichte: man müsse seine Privatwünsche der politischen Überzeugung unterordnen; man möge den Baum nicht schützen, ehe seine Früchte reif seien; Entscheidungsgründe widersprechen dem innersten Wesen der Geschworenengerichte; der unbeschreibbare Vortheil sei, daß sie aus dem Volke wären. Er sei gegen den Antrag des Abgeordneten Hinsel, weil er zu unbestimmt sei; die Schwurgerichte seien nicht überall gleich, sie seien anders in England, anders in Frankreich; dadurch aber, daß der Antrag nur Deffentlichkeit und Mündlichkeit oder Schwurgerichte verlange, zeige er mehr Gleichgültigkeit anstatt

Sympathie für das Schwurgericht. Man lasse die Frucht wachsen, bis andere Sonnen am großen deutschen Horizonte leuchten. Der Mündlichkeit habe sich der Minister freundlich zugeneigt, wegen der Deffentlichkeit aber herrsche principielle Verschiedenheit. Die Verlegung des Rechts und der Pflicht geschehe in der Regel im Verborgenen, die Deffentlichkeit sei daher die Feindin der Rechtsverlegung, jemehr Deffentlichkeit, desto mehr werde der Zweck erfüllt. Wenn Licht in das Zimmer fällt, so entsteht Rührungkeit des Lebens; wied man nun den Vorhang ein wenig lüften, oder ganz? Die Deffentlichkeit ist elementarisch, das Geheimnis ihrer Wirkung beruht in ihrer Unbegreiflichkeit, in ihr übt sie Allgegenwart, sie greift in die Herzen ein, wie der aufgehende Tag, in ihrer Unbestimmbarkeit liegt ihr Zauber. Man hat gesagt: sie wirke unmoralisch. Dies ist aus der Lust gegriffen; die statistischen Nachrichten, auf welche man sich berufen, seien ungenügend, von großen Städten entnommen, die große Laster hätten; wolle man nach statistischen Nachrichten urtheilen, so müsse man Sachsen selbst im Vergleich ziehen. Die Hochstellung des moralischen Prinzipis übt den günstigen Eindruck, der Verbrecher kann schlauer sein, moralischer als der Richter ist er nie. Ein Schauspiel sei es, ein furchtbare, dem Verbrecher werde Stück um Stück die Larve abgerissen, dem Schulden sei sie furchtbar, dem Unschuldigen aber ein Trost. Wenn der Minister gesagt rücksichtlich eines Standes, daß ihn die Deffentlichkeit seinem Berufe entfremde, eine Ansicht, die zuerst ein Deutsch-Franzose, offiziell oder officieus, ausgesprochen, so müsse er ausrufen: difficultas est, satyram non scriber. Wir sind an die Heimlichkeit gewöhnt und fürchten uns deshalb, zur Deffentlichkeit überzugehen; wo aber Alles öffentlich ist, da ist die Deffentlichkeit so natürlich, wie bei uns die Heimlichkeit natürlich ist. Deffentlichkeit duldet kein Ansehen der Person, sie zwingt zur Aufrechthaltung der Würde und durch die Ruhe, Gemessenheit imponiert sie der Menge. Sie erweckt Vertrauen, gehe man die Proscriptionslisten der türkischen Gerichte durch, so sei das Misstrauen nicht zu verwundern, dieses sei der Wurm an den sozialen Zuständen; das von Leipzig entlehnte Beispiel sei richtig, man würde viel eher Vertrauen gefaßt haben, wenn man gewußt, daß auf die heimliche Untersuchung eine öffentliche folge; sie sei die Schule der Gesetzeskenntniß; allerdings sei ein Publicationsgesetz gegeben, allein es sei nicht zu bestreiten, daß dieses seinen Zweck nicht erfülle: die Gesetze sind immer nur Erzeugnisse des Culturzustandes des Volkes. Die Verfassung erkennt das Prinzip der Deffentlichkeit an, die Consequenz der Verfassung erfordere daher auch die Deffentlichkeit für Strafrechtspflege. — Gervinus sage: nicht auf unsere persönlichen Wünsche, sondern auf das Gefühl des Ganzen kommt es an. — Schon Feuerbach habe gesagt: es sei kein Urtheil so verkehrt, daß man nicht Gründe dafür anführen könne, diese also so wie die Instanzen seien keine Garantie; die erste Instanz sei oft keine, eben weil eine zweite darauf folgen müsse. Der Vorschlag des Ministers: eine beschränkte Deffentlichkeit stattfinden zu lassen, ergebe, weil er ausschließe, Misstrauen. Aus diesen Gründen müsse er kei in Freunde des Vaterlandes sein, wenn er raten wollte, den Vorschlag des Ministers anzunehmen. In Württemberg habe man eine neue Strafprozeßordnung, wer sie „liberal“ nenne, müsse sie nicht gelesen haben, aber selbst diese lasse, so wie die Mündlichkeit eintrete, auch volle Deffentlichkeit zu. Aber Deutschland sei, wie eine alte Autorität sage, seit Jahrhunderten das Land halber Maßregeln gewesen. Es könne übrigens dem Antrage der Deputation jeder bestimmen, selbst wenn er Beschränkungen der Deffentlichkeit wolle, da über die Kategorien, welche ausgeschlossen werden sollten, später, wenn der Gesetzentwurf vorgelegt sei, beraten werden würde. Minister von Körneritz bestreit das Letztere; diejenigen, welche die Vortheile der Deffentlichkeit ohne